

B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ - Gemeinderäte Armin Blind, Dr. Wolfgang Aigner, Gerhard Haslinger, Nemanja Damnjanovic, BA, Leo Kohlbauer und Elisabeth Schmidt betreffend „Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei sogenannten IS-Kämpfern“, eingebracht in der Spezialdebatte Bildung, Integration, Jugend und Personal im Rahmen der Rechnungsabschlussdebatte am 30. Juni 2020 zu Post 1

AB

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche österreichische Staatsbürger, Männer wie Frauen, nach Syrien oder den Irak gegangen, um sich dem selbsternannten Islamischen Staat (IS) anzuschließen. Ziel dieser Terrororganisation ist es, das Kalifat (Gottesstaat) zu errichten. Dabei werden aus ihrer Sicht Ungläubige geknechtet, vertrieben oder getötet und die erkämpften Gebiete okkupiert, in denen dann das Gesetz der Scharia gilt.

Dieses Vorgehen wird weltweit als terroristisch eingestuft und der IS als Terrorvereinigung bezeichnet. Zahlreiche militärische Interventionen nationaler und internationaler Militärbündnisse versuchen seit Jahren die Organisation zu zerschlagen. Es ist somit nicht bloß ein kriminelles Verhalten sondern eine kriegerische Auseinandersetzung, die auch zu Fluchthandlungen der betroffenen Bevölkerung geführt hat. Dieser Terror ist somit als militärähnliche Aktion einzustufen und muss auch als solche bewertet werden.

Im dritten Abschnitt des Staatsbürgerschaftsgesetz ist der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft unter anderem dahingehend geregelt, dass „der Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates“ ein absoluter Verlusttatbestand ist - selbst wenn die betroffene Person dadurch staatenlos wird. Da der IS kein Staat ist, greift dieser Passus im Gesetz nicht.

Der Tatbestand des - 2014 eigens eingeführten - § 33 Abs 2 Staatsbürgerschaftsgesetz über eine Entziehung der Staatsbürgerschaft bei einer freiwilligen, aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen organisierter bewaffnete Gruppen im Ausland - hat sich als ineffizient herausgestellt, da dieser nur dann Wirkung entfaltet, wenn der Betroffene, dem die Staatsbürgerschaft zu entziehen ist, dadurch nicht staatenlos wird.

Tatsächlich gibt es keinen Grund, Terroristen, die in einen Militärdienst treten, um einen Staat zu gründen, anders zu behandeln als Menschen, die in den Militärdienst eines fremden Staates treten. Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen die Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Staaten nicht ausreichend gut funktioniert und sich bestehende Doppelstaatsbürgerschaften leicht verschleiern lassen.

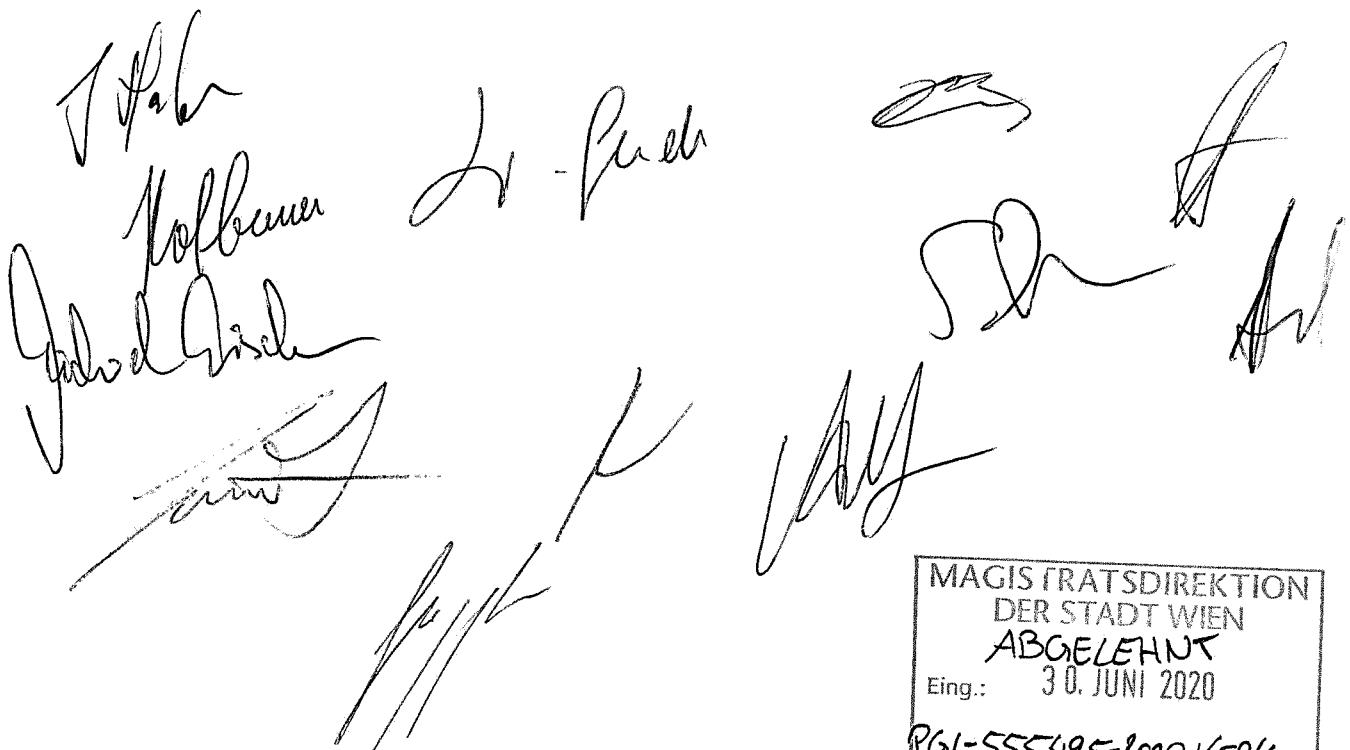
Die MA 35 ist die zuständige Behörde die in mittelbarer Bundesverwaltung das Staatsbürgerschaftsgesetz zu vollziehen hat und müsste in diesen Fällen tätig werden. Es ist daher notwendig, diese rechtliche Möglichkeit zu schaffen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

B e s c h l u s s a n t r a g

Der Wiener Gemeinderat fordert die Bundesregierung auf, das Staatsbürgerschaftsgesetz insofern zu novellieren, sodass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nur beim Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates erfolgt, sondern auch bei demjenigen, der nachweislich als Mitglied einer terroristisch organisierten Gruppierung an Kampfhandlungen teilnimmt oder diese in einer anderen Form unterstützt.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages beantragt.



MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 30. JUNI 2020
PGL-555495-2020-KFP/GAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat